GOETHE UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

www.goethe-universitaet.de

ERA TRIER
JAHRESTAGUNG ZUM EUROPÄISCHEN URHEBERRECHT 2012

Private Kopien und das EU-Konzept der angemessenen Vergütung

Prof. Dr. Alexander Peukert
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht
mit Schwerpunkt im internationalen Immaterialgüterrecht
Goethe-Universität Frankfurt/Main - Exzellenzcluster Normative Orders
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de
http://www.jura.uni-frankfurt.de/peukert/

Die RL 2001/29

- EG 10: Wenn Urheber und ausübende Künstler weiter schöpferisch und künstlerisch tätig sein sollen, müssen sie für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten, was ebenso für die Produzenten gilt, damit diese die Werke finanzieren können. …

Die RL 2001/29

Art. 5 („Ausnahmen und Beschränkungen“) Abs. 2:

„Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen **Ausnahmen oder Beschränkungen** in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene **Vervielfältigungsrecht** vorsehen:

a) in Bezug auf **Vervielfältigungen auf Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger **fotomechanischer Verfahren** oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, mit Ausnahme von Notenblättern und unter der Bedingung, dass die **Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich** erhalten;

b) in Bezug auf **Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten** Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die **Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich** erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen gemäß Artikel 6 auf das betreffende Werk oder den betreffenden Schutzgegenstand angewendet wurden“.

Die RL 2001/29

Art. 5 Abs. 5:

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Die RL 2001/29

Dazu Erwägungsgrund (35):

In bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen sollten Rechtsinhaber einen **gerechten Ausgleich** erhalten, damit ihnen **die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet** wird. Bei der Festlegung der Form, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe dieses gerechten Ausgleichs sollten die besonderen **Umstände eines jeden Falls** berücksichtigt werden. Für die Bewertung dieser Umstände könnte der sich aus der betreffenden Handlung für die Rechtsinhaber ergebende etwaige **Schaden als brauchbares Kriterium** herangezogen werden. In Fällen, in denen Rechtsinhaber **bereits Zahlungen in anderer Form erhalten** haben, z. B. als Teil einer Lizenzgebühr, kann gegebenenfalls keine spezifische oder getrennte Zahlung fällig sein. Hinsichtlich der Höhe des gerechten Ausgleichs sollte der **Grad des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen** gemäß dieser Richtlinie in vollem Umfang berücksichtigt werden. In bestimmten Situationen, in denen dem Rechtsinhaber nur ein **geringfügiger Nachteil** entstünde, kann sich gegebenenfalls keine Zahlungsverpflichtung ergeben.

Vergütungssysteme in den Mitgliedstaaten

Levies on MP3 Players, Printers and PCs (2009) Source: M. Kretschmer, Private Copying and Fair Compensation: An empirical study of copyright levies in Europe, available at http://www.cippm.org.uk/publications/comparative-study-of-copyright-levies-in-europe.html

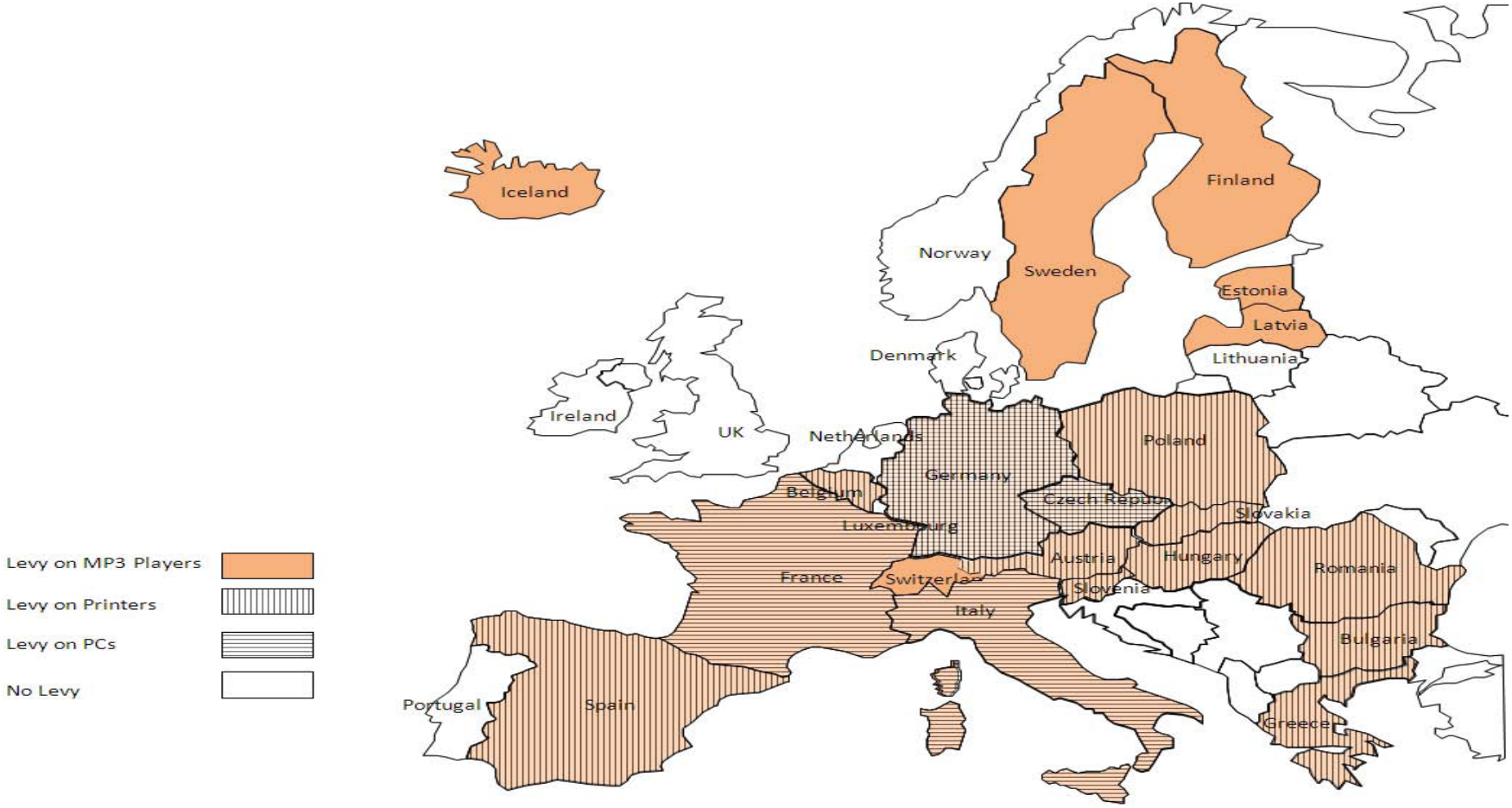

Vergütungssysteme in den Mitgliedstaaten

Levy revenues per capita (2009) Source: M. Kretschmer, Private Copying and Fair Compensation: An empirical study of copyright levies in Europe, available at http://www.cippm.org.uk/publications/comparative-study-of-copyright-levies-in-europe.html

France	€ 2.60
Switzerland	€ 2.10
Spain	€ 1.70
Finland	€ 1.60
Germany	€ 1.50
Austria	€ 1.40
Belgium	€ 1.20
Sweden	€ 1.10
Hungary	€ 0.90
Netherlands	€ 0.90
Norway	€ 0.90
Czech Republic	€ 0.70
Denmark	€ 0.70
Italy	€ 0.70
Iceland	€ 0.60
Slovenia	€ 0.50
Portugal	€ 0.30
Lithuania	€ 0.20
Latvia	€ 0.16
Greece	€ 0.13
Estonia	€ 0.10
Slovakia	€ 0.10
Poland	€ 0.07
Romania	€ 0.02
Bulgaria	€ 0.00
Cyprus	€ 0.00
Ireland	€ 0.00
Luxembourg	€ 0.00
Malta	€ 0.00
United Kingdom	€ 0.00

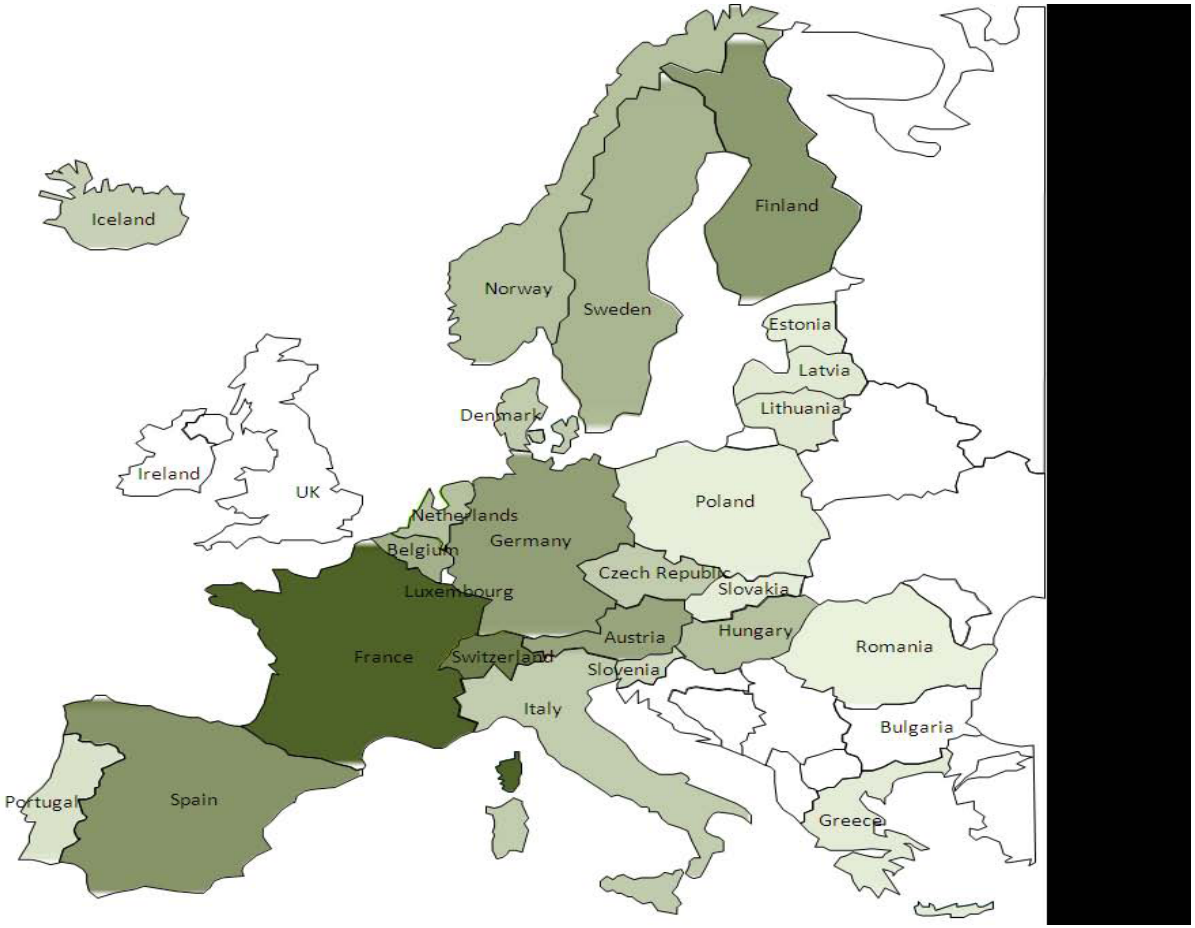

EUGH 21.10.2010 C-467/08 Padawan

- **Sachverhalt**
- **Antworten des Gerichtshofs:**
  - Harmonisierungswirkung:
    - „gerechter Ausgleich“: einheitlich auszulegender, autonomer Begriff des Unionsrechts
    - Aber Mitgliedstaaten sind befugt, innerhalb der vom Unionsrecht auferlegten Grenzen die Form, die Art und Weise der Finanzierung und Erhebung sowie die Höhe dieses gerechten Ausgleichs festzulegen
    - Ziel: „angemessener Ausgleich“ von Rechten und Interessen zwischen Urhebern und Nutzern
  - Berechnungsmaßstab:
    - Gerechter Ausgleich muss zwingend auf der Grundlage des Kriteriums des Schadens („harm“) berechnet werden, der den Rechtsinhabern durch nicht genehmigte Privatkopien entsteht

EUGH 21.10.2010 C-467/08 Padawan

- **Antworten des Gerichtshofs:**
  - Wer muss zahlen?:
    - Grundsätzlich muss Endnutzer Schaden wiedergutmachen
    - Aber auch zulässiger Schuldner: Personen, die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck privaten Nutzern rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder den Nutzern eine Vervielfältigungsdienstleistung erbringen; können Abgabe an Endnutzer weiterreichen
  - Welche Geräte etc. können mit einer Abgabe belegt werden?
    - Es muss ein Zusammenhang zwischen der Abgabe auf Anlagen, Geräte und Medien und ihrem mutmaßlichen Gebrauch für digitale Privatkopien bestehen
    - Allein die technische Kopierfunktion genügt für eine Abgabe, sofern die Anlage etc. natürlichen Personen als privaten Nutzen überlassen worden ist
    - Aber: Die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind, ist nicht mit der RL vereinbar

EUGH 16.6.2011 C-462/09 Stichting/Opus

- **Sachverhalt**
- **Antworten des Gerichtshofs:**
  - Wer muss zahlen?:
    - Die RL 2001/29 regelt nicht ausdrücklich, wer den Ausgleich zu zahlen hat, so dass die Mitgliedstaaten insoweit über ein weites Ermessen verfügen
    - Aber: Mitgliedstaaten müssen wirksame Erhebung des gerechten Ausgleichs bei inländischen Nutzungen gewährleisten und sicherstellen, dass Urheber tatsächlich den gerechten Ausgleich erhalten
  - Auch bei Versandkauf aus anderem Mitgliedstaat?
    - Ja: Kann die Erhebung des gerechten Ausgleichs bei den Käufern nicht gewährleistet werden, ist es Sache des nationalen Gerichts, sein nationales Recht so auszulegen, dass es die Erhebung dieses Ausgleichs bei einem gewerblich handelnden Schuldner ermöglicht, auch wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist.

EUGH 9.2.2012 C-277/10 Luksan/van der Let

- **Sachverhalt**
- **Antworten des Gerichtshofs:**
  - Verwertungsrechte am Filmwerk stehen unmittelbar und originär dem Hauptregisseur zu; widerlegliche Abtretungsvermutung zugunsten Produzent ist zulässig
  - Auch Anspruch auf gerechten Ausgleich für Privatkopien (Art. 5 II lit. b) steht Filmurheber zu
    - Und zudem: Unionsrecht steht einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift entgegen, nach der der Hauptregisseur des Filmwerks auf seinen Anspruch auf einen gerechten Ausgleich verzichten kann.
    - Erst recht unzulässig ist eine unwiderlegbare Vermutung der Abtretung der dem Hauptregisseur des Filmwerks zustehenden Vergütungsansprüche an den Produzenten

Anhängige Rs. C-458-460/11 Canon, Fujitsu, Hewlett-Packard, Kyocera et al. (BGH)

- **Vorlagefragen zu Art. 5 II lit. b:**
  - Ist es zulässig, nicht sämtliche Hersteller etc. der Geräte einer Gerätekette (PC, Drucker, Scanner) zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs in Anspruch zu nehmen, sondern nur die Hersteller etc. desjenigen Geräts, das am deutlichsten dazu bestimmt ist, zusammen mit den anderen Geräten wie ein Vervielfältigungsgerät eingesetzt zu werden (Scanner)?
  - Lässt bereits die Möglichkeit einer Anwendung von technischen Maßnahmen gemäß Art. 6 der Richtlinie die Bedingung eines gerechten Ausgleichs im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie entfallen?
  - Entfällt die Bedingung (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie) und die Möglichkeit (vgl. Erwägungsgrund 36 der Richtlinie) eines gerechten Ausgleichs, soweit die Rechtsinhaber einer Vervielfältigung ihrer Werke ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben?

Anhängige Rs. 521/11 Amazon.com (OGH)

- **Vorlagefragen zu Art. 5 II lit. b:**
  - Darf die Zahlungspflicht ausnahmslos demjenigen auferlegt werden, der Trägermaterial für Kopien in Verkehr bringt, wenn dieser einen Erstattungsanspruch hat, wenn eine Einwilligung des Berechtigten vorliegt oder das Material sogleich wieder ausgeführt wird?
    - Oder darf Schuldner nur derjenige sein, der Trägermaterial an natürliche Personen verkauft, die das Trägermaterial zur Vervielfältigung für private Zwecke nutzen?
  - Ist bei einem Inverkehrbringen an natürliche Personen zu vermuten, dass sie das Trägermaterial zur Vervielfältigung für private Zwecke nutzen werden?
  - Besteht kein Anspruch auf gerechten Ausgleich, wenn die Verwertungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, die Hälfte des Erlöses sozialen und kulturellen Einrichtungen zu widmen?
  - Besteht ein Anspruch auf gerechten Ausgleich, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine angemessene Vergütung gezahlt wurde?

Ausblick

- **Harmonisierung der Vergütungssysteme im Anwendungsbereich der Art. 5 II lit. a und b RL 2001/29?**
- **Mitteilung der Kommission: Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, 24.5.2011, KOM(2011) 287 endg.**
  - Überprüfung der Vereinbarkeit von Abgaben für Privatkopien mit dem freien Warenverkehr
  - Ziel: Grundlage schaffen für umfassende Rechtsetzungsinitiative auf EU-Ebene bis 2012
- **Durchführung einer Mediation unter Beteiligung der interessierten Kreise seit April 2012; Ergebnisse im Herbst 2012**
  - Siehe http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/barnier/docs/speeches/20120402/statement_en.pdf